

**Festlegungen des GKV–Spitzenverbandes  
nach § 8 Absatz 6 SGB XI  
zur Finanzierung von Vergütungszuschlägen für zusätzliche Pflegestellen  
in vollstationären Pflegeeinrichtungen  
(Vergütungszuschlags–Festlegungen)**

vom  
04.02.2019

Der GKV–Spitzenverband<sup>1</sup> hat im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen

auf Grundlage des § 8 Absatz 6 SGB XI<sup>2</sup>

am 04.02.2019 die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Festlegungen am 27.02.2019 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI

<sup>2</sup> Sofern nicht anders verwiesen, handelt es sich im Folgenden um die Vorschriften in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung des SGB XI

## Inhalt

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Voraussetzungen für die Antragstellung.....	3
3. Antragstellung .....	4
4. Anspruch .....	6
5. Höhe des Vergütungszuschlags .....	6
6. Entscheidung über den Antrag .....	7
7. Auszahlung des Vergütungszuschlags .....	7
8. Nachweisverfahren .....	8
9. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen.....	8
10. Berichtswesen der Pflegekassen .....	8
11. Inkrafttreten .....	9

## Präambel

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurden verschiedene Maßnahmen zur Entlastung und Stärkung des Pflegepersonals in ambulanten und stationären Einrichtungen geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen mit insgesamt rund 13.000 zusätzlichen Pflegestellen im Rahmen eines Sofortprogramms bei ihrer Leistungserbringung unterstützt werden, ohne dass dies mit einer finanziellen Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen verbunden ist. Die Vergütungszuschläge werden pauschal aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die private Pflege-Pflichtversicherung finanziert; die Mittel werden dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI. Der Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen). Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder über Stellenaufstockung erweitertes Pflegepersonal verfügt, das über das Personal hinausgeht, das die Pflegeeinrichtung nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat. Das zusätzliche Pflegepersonal muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein, und es muss sich bei dem Personal um Pflegefachkräfte handeln. Nur für den Fall, dass die vollstationäre Pflegeeinrichtung nachweist, dass es ihr in einem Zeitraum von über vier Monaten nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen, kann sie ausnahmsweise auch für die Beschäftigung von zusätzlichen Pflegehilfskräften, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden, einen Vergütungszuschlag erhalten. Die Auszahlung an die einzelne Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine Pflegekasse.

Die vorliegenden Festlegungen regeln das Nähere für die Antragstellung, das Nachweisverfahren sowie das Zahlungsverfahren.

### 1. Geltungsbereich

Die Festlegungen gelten für die Pflegekassen und die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege.

### 2. Voraussetzungen für die Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen, die
  1. über das Pflegepersonal verfügen, welches sie nach der geltenden Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI jeweils vorzuhalten haben und zusätzlich
  2. über neu eingestelltes oder über Stellenaufstockung erweitertes Pflegepersonal verfügen.

- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein zwischen einer zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Der Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Arbeitsbeginns kann in der Zukunft liegen, er darf jedoch grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate vor Antragstellung zurückliegen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitsverträge, die bereits im Hinblick auf das Inkrafttreten der Vergütungszuschlagsregelung des § 8 Absatz 6 SGB XI abgeschlossen wurden, wie beispielsweise von Auszubildenden, die im Jahr 2018 ihren Abschluss zur Pflegefachkraft gemacht haben, sowie auch Arbeitsverträge mit Berufsrückkehrern. Die Beteiligten haben hierbei im Einzelfall pragmatische Lösungen zu finden, die die Zielstellung des Gesetzgebers zur Gewinnung von zusätzlichen Pflegefachkraftstellen umsetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein mit einer zusätzlichen Pflegehilfskraft geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung sowie ein mit derselben Pflegehilfskraft bestehender Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz bzw. Pflegeberufegesetz zugrunde gelegt werden, wenn es der Pflegeeinrichtung in einem Zeitraum von über vier Monaten nachweislich nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen.
- (4) Die zusätzliche Pflegekraft nach Absatz 2 oder Absatz 3 muss zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen sein.

### **3. Antragstellung**

- (1) Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung einen Antrag auf Zahlung eines Vergütungszuschlags für zusätzliches Pflegepersonal stellen. Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekassese, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e. V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen. Der Antrag hat nachfolgende Angaben und Nachweise zu enthalten; ein Antragsmuster ist als Anlage beigefügt.
  - Name, Sitz und Institutskennzeichen (IK) der Pflegeeinrichtung
  - Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
  - Platzzahl entsprechend dem Versorgungsvertrag, inklusive eingestreuter Kurzzeitpflege-Plätze
  - Angabe, ob der Zuschlag aufgrund einer Stellenaufstockung (Erweiterung des Beschäftigungsumfangs) des vorhandenen Personals oder aufgrund einer Neueinstellung erfolgt bzw. eine Kombination von beidem

- Angabe, ob der Zuschlag für eine Pflegefachkraft oder für eine Pflegehilfskraft nach Ziffer 2 Absatz 3 beantragt wird bzw. eine Kombination von beidem
- Zeitpunkt des Beginns und – bei Befristung – des Endes des jeweiligen Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsvertragsergänzung (Tätigkeitsbeginn und –ende)
- Höhe des beantragten monatlichen Vergütungszuschlags
- Angabe des Stellenanteils, der dem beantragten Vergütungszuschlag zugrunde liegt (Vollzeitäquivalent)
- Angabe und Nachweis der Bezahlung der für den Vergütungszuschlag beschäftigten Person; die Bezahlung umfasst neben dem vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben unberücksichtigt
- Ggf. Angabe des Tarifvertrages, der der Vergütung des Pflegepersonals sowie der zusätzlichen Pflegekräfte der Einrichtung zugrunde liegt
- Ggf. Angabe des Sachgrundes bei übertariflicher Bezahlung
- Erklärung, dass das entsprechend der aktuellen Pflegesatzvereinbarung festgelegte Pflegepersonal vorgehalten wird. Als Anhaltspunkt sind die Personalbesetzung im Funktionsbereich Pflege in Vollzeitäquivalenten sowie die Belegungsstruktur zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen; weitere Nachweise sind ggf. auf Anforderung der zuständigen Pflegekasse im Rahmen eines Personalabgleichs nach § 84 Absatz 6 SGB XI vorzulegen.

Zusätzlich hat der Pflegeeinrichtungsträger mit seiner Unterschrift zu erklären, dass:

- der Vergütungszuschlag zweckgebunden vollständig zur Finanzierung des zusätzlichen Pflegepersonals verwendet wird.
- er Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse anzeigt, die den Vergütungszuschlag auszahlt.
- mit den über den Vergütungszuschlag finanzierten Stellenanteilen bzw. den auf diesen Stellen Beschäftigten keine weitere Vergütungspflicht nach SGB V oder SGB XI begründet werden darf.
- die zusätzlichen Stellen nachweisbar abgegrenzt vom Mindestpersonal gemäß Pflegesatzvereinbarung oder von anderweitigen Personalmengen geführt werden.
- zu viel oder zu Unrecht erhaltene Vergütungszuschläge eine Rückzahlungspflicht geleisteter Beträge bewirken.

(3) Mit dem Antrag hat der Pflegeeinrichtungsträger den jeweils zwischen der zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung sowie die Berufsurkunde als Pflegefachkraft zur Einsichtnahme vorzuhalten.

- (4) Im Falle der Beantragung eines Vergütungszuschlags für eine zusätzliche Pflegehilfskraft nach Ziffer 2 Absatz 3 hat der Pflegeeinrichtungsträger mit dem Antrag zur Einsichtnahme vorzuhalten:
- Nachweis der veröffentlichten Stellenausschreibungen oder anderer Wege zur Stellenbesetzung für die zusätzlich zu besetzende Stelle als Pflegefachkraft, die mindestens vier Monate unbesetzt blieb,
  - den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Arbeitsvertrag oder die Arbeitsvertragsergänzung,
  - den zwischen der zusätzlichen Pflegehilfskraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossenen Ausbildungsvertrag.

#### **4. Anspruch**

- (1) Ein Anspruch auf die Zahlung eines Vergütungszuschlags besteht bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen nach Ziffer 2 und bei Vorlage eines Antrags nach Ziffer 3.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags gilt ab dem in dem nach Ziffer 3 nachgewiesenen Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsvertragsergänzung festgelegten Tätigkeitsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang des Antrags (ggf. rückwirkend ab Beginn des Monats der Antragstellung) bei einer als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligten Pflegekasse, deren Landesverband oder dem Verband der Ersatzkassen e. V.. Die Auszahlung des Vergütungszuschlages nach Ziffer 7 erfolgt frühestens, nachdem sämtliche Antragsunterlagen nach Ziffer 3, einschließlich aller erforderlichen Angaben und Nachweise, vollständig vorliegen.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlags besteht nicht bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat und damit das aufgrund § 8 Absatz 6 SGB XI eingestellte Personal nicht mehr als zusätzlich gilt.
- (4) Der Anspruch besteht auch nicht, wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrunde liegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen. Im Falle von Stellennachbesetzungen bzw. -aufstockungen, die die tatsächlichen Aufwendungen unberührt lassen (z. B. gleiche Einstufungen), besteht der Anspruch auf Zahlung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags in gleicher Höhe fort.

#### **5. Höhe des Vergütungszuschlags**

- (1) Die Höhe des Vergütungszuschlags einer Pflegeeinrichtung bemisst sich an den tatsächlichen Aufwendungen für zusätzlich
- eine halbe Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen,
  - eine Stelle bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen,

- anderthalb Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit 81 bis zu 120 Plätzen und
- zwei Stellen bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen.

Die Platzzahl bezieht sich auf die vollstationäre Gesamtkapazität inklusive eingestreuter bzw. flexibler Kurzzeitpflegeplätze gemäß Versorgungsvertrag.

- (2) Es werden das nachgewiesene Bruttoarbeitnehmerentgelt einschließlich Zusatzzahlungen und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung, z. B. Kosten für Stellengesuche oder -vermittlung, werden nicht berücksichtigt. Kalkulatorische Sach-, Overhead- und Regiekosten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe des Vergütungszuschlags ist nach § 84 Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB XI begrenzt auf die Höhe tarifvertraglich vereinbarter Gehälter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes.
- (4) Der Vergütungszuschlag für eine Pflegehilfskraft ist auf die Differenz des Arbeitgeberbruttogehalts der Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen begrenzt. Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung über den Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufegesetz sowie zwischenzeitlich über den Ausbildungsfonds in den Ländern bleibt unberührt. Bereits über den Pflegesatz nach § 85 SGB XI finanzierte Bestandteile sind hierbei zu berücksichtigen.

## 6. Entscheidung über den Antrag

Die für die Auszahlung nach Ziffer 7 bestimmte Pflegekasse prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines Vergütungszuschlags anhand des Antrags und der erforderlichen Nachweise für die Neueinstellung zusätzlicher Pflegekräfte gemäß Ziffer 3. Die Entscheidung über die Gewährung des Vergütungszuschlags erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) gegenüber dem Träger der jeweiligen Pflegeeinrichtung. Der Verwaltungsakt bestimmt insbesondere die Höhe und Laufzeit des Vergütungszuschlags. Er ist zu begründen; im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die Gründe für die Nichtgewährung anzugeben.

## 7. Auszahlung des Vergütungszuschlags

- (1) Die Auszahlung an die Pflegeeinrichtung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats einheitlich über eine auf Landesebene bestimmte zuständige Pflegekasse.
- (2) Die Pflegekasse zahlt den Vergütungszuschlag unter Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldeten Bankverbindung der Pflegeeinrichtung aus.

## **8. Nachweisverfahren**

- (1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, die der Berechnung des nach Ziffer 6 festgelegten Vergütungszuschlags zugrunde gelegten Bezahlung der zusätzlichen Pflegekraft jederzeit einzuhalten.
- (2) Die über den Vergütungszuschlag finanzierten zusätzlichen Stellen und die der Berechnung des Vergütungszuschlags zugrunde gelegte Bezahlung der auf diesen Stellen Beschäftigten sind von den Pflegeeinrichtungen unter entsprechender Anwendung des § 84 Absatz 6 Satz 3 und 4 und Absatz 7 SGB XI auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse innerhalb von zehn Werktagen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere Lohnjournale der zusätzlichen Pflegekraft für einen vorgegebenen Zeitraum und die Jahresmeldung zur Sozialversicherung der zusätzlichen Pflegekraft für das vorangegangene Kalenderjahr zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Sofern sich aus dem Nachweisverfahren nach Absatz 2 oder aus sonstigen Gründen eine Verpflichtung zur Rückzahlung von an die Einrichtung geleisteten Beträgen ergibt, erfolgt die Rückzahlung an die durch die zuständige Pflegekasse mitgeteilte Bankverbindung der Pflegekasse.

## **9. Gemeinsame Servicestelle der Pflegekassen**

- (1) Abweichend von Ziffer 6 können die Pflegekassen im Land zur gemeinsamen und einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Absatz 6 SGB XI eine gemeinsame Servicestelle einrichten.
- (2) Das Nähere zu Aufgaben, Organisation und Finanzierung vereinbaren die beteiligten Pflegekassen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze (§ 94 SGB X):
  - Die gemeinsame Servicestelle zeichnet für die Prüfung der im Land eingehenden Anträge zuständig.
  - Die Festsetzung von Höhe und Zeitraum des Vergütungszuschlages erfolgt durch die gemeinsame Servicestelle.
  - Die Auszahlung des Vergütungszuschlags erfolgt gemäß Ziffer 7 dieser Festlegung.

Die kassenartenübergreifende Vereinbarung zur gemeinsamen Servicestelle ist durch die Landesverbände der Pflegekassen im Land mit Wirkung für die Pflegekassen zu treffen.

## **10. Berichtswesen der Pflegekassen**

Zur Erfüllung der jährlichen gesetzlichen Berichtspflicht des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 6 Satz 14 SGB XI führt die für die Zahlung zuständige Pflegekasse eine jeweils zum

Stichtag 01.10. abrufbare Übersicht über die Zahl der durch die Vergütungszuschläge finanzierten Pflegekräfte und den Stellenzuwachs (in Vollzeitäquivalenten).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Festlegungen treten am Tag nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kraft.